



Grundstücksanschluss ≠ Verbrauchsleitungen?

Diese beiden Begriffe müssen auseinander gehalten werden, denn sie meinen zwei gänzlich unterschiedliche „Anlagenteile“ eines Grundstücks:

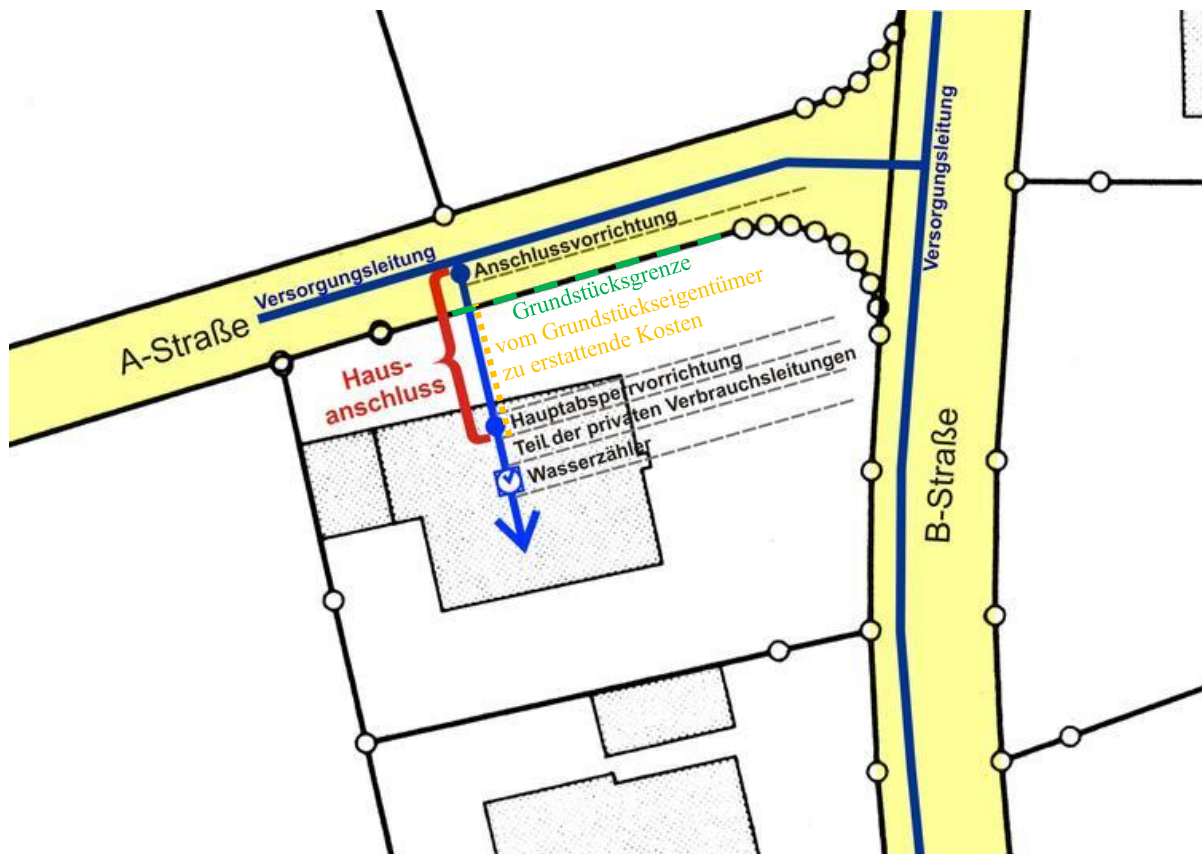
Unter dem Begriff **Grundstücksanschluss** (kurz: **GA**, oftmals auch als *Hausanschluss* bezeichnet) versteht man die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der *Versorgungsleitung* (*Anschlussvorrichtung*) bis hin zur *Übergabestelle* (*Hauptabspeirvorrichtung*) auf einem Grundstück. Der **GA** insgesamt steht im Eigentum der Gemeinde Meeder. Sie trägt die Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des **GA** entfallen. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der restlichen Teile des **GA** sind von Ihnen der Gemeinde in jeweils tatsächlicher Kostenhöhe zu erstatten.

Der *Wasserzähler* (die „Wasseruhr“) ist ebenfalls Eigentum der Gemeinde.

Als **Verbrauchsleitungen** wiederum bezeichnet man die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle (ohne den *Wasserzähler*). Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen oder Hausbrunnen), wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. Sie als Grundstückseigentümer sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle **Verbrauchsleitungen** ab dem *Teil der privaten Verbrauchsleitungen* ordnungsgemäß errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Nachfolgende **Skizze** dient dem besseren Verständnis.

Die vorstehend *kursiv-gedruckten Begriffe* finden Sie hierin wieder.



Wer beauftragt die Arbeiten am Grundstücksanschluss?

Wird ein Grundstück erstmalig bebaut, ist oftmals noch kein **Grundstücksanschluss** tatsächlich hergestellt. Es kann auch sein, dass nur die Anschlussvorrichtung vorsorglich erstellt und die Wasserleitung circa einen Meter in das Grundstück geführt wurde, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt Aufgrabungsarbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche vornehmen zu müssen. In beiden Fällen wäre der **GA** noch nicht gänzlich fertiggestellt.

Da es durchaus sinnvoll ist, einen **Grundstücksanschluss** möglichst im Ganzen oder wenigen Einzelabschnitten zu verlegen - das heißt im Idealfall von der Anschlussvorrichtung direkt bis zur „Wasseruhr“ - wird die Beauftragung der Arbeiten regelmäßig den Bauherren überlassen.

Praktischerweise wird meist ein (einziger) Rohrgraben für die Wasser- und Abwasserleitungen ausgehoben, in welchem auch eine Führung der Strom- und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich realisierbar ist.

Das bedeutet konkret, dass **Sie als Bauinteressent/en**, bzw. das Planungsbüro oder qualifizierte Unternehmen Ihres Vertrauens die Arbeiten am **Grundstücksanschluss** zu Ihrem Gebäude koordinieren (müssen), in Absprache mit der Gemeinde (Stichwort: Formulare).

Dadurch sparen Sie in der Regel viel Zeit und Geld, die Leistung wird in einem oder möglichst wenigen Bauabschnitten erbracht und passgenau auf Ihr Vorhaben zugeschnitten. Letztgenannte Punkte ermöglichen eine Anlage, die weniger Probleme z. B. in Bezug auf die Dichtigkeit erwarten lassen (da weniger „Zusammenstückelung“).

Wer kommt für die Arbeiten am Grundstücksanschluss infrage?

Die Verlegung hat durch eine der nachfolgenden Firmen (*Installateurverzeichnis*) zu erfolgen:

✚ *Regelmäßig im Bereich Meeder und Umgebung im Einsatz:*

Edwin Eichhorn GmbH – Gas Wasser Wärme
Kleine Badergasse 1 ♦ 96484 Meeder

Telefon: 09566 807960
E-Mail: info@eichhorn-sanitaer.de
Internet: www.eichhorn-sanitaer.de

✚ *Regelmäßig im Bereich Großwalbur und Umgebung im Einsatz:*

Christian Elsner – Heizungsbau Sanitärinstallation Bauklempnerei
Pfarrgasse 4 ♦ 96484 Meeder-Großwalbur

Telefon: 09566 353
E-Mail: mail@elsner-grosswalbur.de
Internet: www.elsner-grosswalbur.de

✚ *Regelmäßig im Bereich Wiesenfeld und Umgebung im Einsatz:*

Bär Heizungs-Klima-Sanitär GmbH
Jahnstraße 5/7 ♦ 96484 Meeder-Wiesenfeld

Telefon: 09566 442 oder 09566 807830
E-Mail: info@baer-wiesenfeld.de
Internet: www.baer-wiesenfeld.de

In **begründeten Ausnahmefällen** kann auch eine andere Firma durch Sie beauftragt werden. Hierzu ist jedoch rechtzeitig vorher, schriftlich die Gemeinde Meeder unter Nennung dieser Gründe und der entsprechenden Firma zu kontaktieren. Das **schriftliche Einverständnis der Gemeinde Meeder** zur Beauftragung einer anderen als obenstehend genannten Firma ist hierfür die Grundvoraussetzung, kann also nicht unterbleiben!

Hintergrund: Die Arbeiten sind in jedem Fall entsprechend der einschlägigen DIN-Normen und des DVGW-Regelwerks umzusetzen („nach den anerkannten Regeln der Technik“). Bei den in das *Installateurverzeichnis* der Gemeinde Meeder eingetragenen Firmen kann dieser Qualitätsanspruch als gegeben angesehen werden. Bei darin nicht aufgelisteten Firmen gilt es, dies erst noch zu prüfen. Diese Prüfung nimmt Zeit in Anspruch und ist auch davon abhängig, inwiefern die Firmen der Gemeinde zuarbeiten, d. h. geforderte Nachweise erbringen und Erklärungen abgeben. Welche Qualitätsstandards eine Firma zu leisten im Stande sein muss, darüber gibt das Leistungsverzeichnis (LV) der Gemeinde Auskunft. Es muss also abgeglichen werden, ob Ihre favorisierte Firma dem LV-Wasser gerecht wird. Bedenken Sie dabei bitte: Ein hygienischer, qualitativ-hochwertiger, mängelfreier **GA** ist im Sinne aller, die ihr Trinkwasser dem öffentlichen Leitungsnetz entnehmen.

Wie wird der Grundstücksanschluss abgerechnet?

Die **Rechnungstellung** für die entsprechende Baumaßnahme hat **an die Gemeinde Meeder** zu erfolgen, welche die geforderten Beträge einer Prüfung unterzieht und die berechtigten Forderungen mit 7 % statt 19 % Mehrwertsteuer an Sie weiterberechnet mittels Kostenerstattungsbescheid. Dabei entfällt zu Ihrer Kostenlast der Bereich ausgehend von Ihrer Grundstücksgrenze bis hin zur ersten Armatur (Hauptabsperrvorrichtung) auf Ihrem Grundstück (vgl. Sie Seite 1, Skizze). Dieser Bereich liegt zwar in Ihrer Kostenlast und Verantwortung (z. B. bei einem Wasserrohrbruch), die Gemeinde ist jedoch Eigentümerin dieses Teils.

Welche Unterlagen müssen der Gemeinde vorgelegt werden?

Sofern nicht bereits durch den Bauantrag ersichtlich/eingereicht, ist der Gemeinde Meeder der Leitungsverlauf bis zur ersten Armatur (Hauptabsperrvorrichtung) mittels Lageplan rechtzeitig vor der Bauausführung anzuzeigen und die Anlage aussagekräftig zu beschreiben. Die bauausführende Firma ist mit Anschrift und Kontaktmöglichkeit zu nennen. Ggf. sind Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (Regenwassernutzung, Hausbrunnen) zu machen. Diese Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung der Gemeinde Meeder vorzulegen und vom Planfertiger und den Bauherren zu unterschreiben.

Wann dürfen die Leitungen verdeckt/zugeschüttet werden?

Nach Fertigstellung, jedoch vor der Inbetriebnahme und vor allem noch bevor die Leitungen verdeckt werden, hat eine **Abnahme durch die Gemeinde Meeder** zu erfolgen.

Hierfür der richtige Ansprechpartner ist der Wasserwart der Gemeinde:

Herr Andreas Lutz, Rufnummer 0157 83 9223-43.

Darüberhinaus ist eine Druckprüfung zu veranlassen und das Ergebnis dieser (Prüfbericht) ist der Gemeinde Meeder vorzulegen.

Die Leitungen dürfen erst dann verdeckt/zugeschüttet werden, wenn der Wasserwart eine Fotodokumentation anfertigen konnte und entweder er selbst oder die Gemeindeverwaltung die Freigabe zum Schließen des Leitungsgrabens erteilt hat.

Achtung: Die Gemeinde kann verlangen, dass die Leitungen wieder freizulegen sind, wenn eine Prüfung nicht erfolgen konnte. Insofern achten Sie bitte im eigenen Interesse darauf, dass eine Prüfung nicht versäumt wird. Hierzu gibt Ihnen die Gemeinde ein Formular vor, mit welchem Sie sicherstellen können, dass eine Prüfung rechtzeitig vorher koordiniert werden kann.

Formularkennung: **30.bau.41.1** („Grundstücksanschluss Wasser – Prüfungsantrag“)

(Tipp: ggf. zusammen mit Prüfungsantrag Abwasser **30.bau.31.1** einreichen)

Was ist letztlich zur Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses notwendig?

In jedem Fall muss eine schriftliche Zustimmung der Gemeinde Meeder zur dauerhaften Inbetriebsetzung der Anlage hieran anschließend angefordert werden.

Ein entsprechendes Schreiben erhalten Sie, sobald der Wasserwart der Gemeindeverwaltung bestätigt hat, dass Ihr **Grundstücksanschluss** den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Sofern Sie diese Zustimmungsschreiben nicht binnen zwei Wochen nach der Prüfung vor Ort erreicht hat, können Sie gerne mit der Gemeindeverwaltung in Kontakt treten. Ihr Ansprechpartner ist: **Herr Björn Friedrich, Rufnummer 09566 9223-26.**

Wer kommt für die Arbeiten an Ihren privaten Versorgungsleitungen infrage?

Wer die Installation Ihrer **Versorgungsleitungen** und sanitären Einrichtungen übernimmt, darauf nimmt die Gemeinde Meeder selbstverständlich keinen Einfluss.

Was muss bei den privaten Versorgungsleitungen beachtet werden?

Die privaten **Versorgungsleitungen** dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Meeder und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen (z. B. DIN-Normen, DVGW-Richtlinien, Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung [AVBWasserV] und die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV) errichtet, geändert, erweitert und unterhalten werden. Die Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers. **Kurzum:** Sie als Grundstückseigentümer sind in der Verantwortung, dass Ihre Wasseranlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Bitte halten Sie daher das von Ihnen beauftragte Unternehmen dazu an, sich eingehend mit den Satzungs- und ergänzenden Bestimmungen auseinanderzusetzen.

(Satzung Gemeinde A ≠ Satzung Gemeinde B!)

Woher bekomme ich eine „Wasseruhr“?

Die Wasserzähler sind Eigentum der Gemeinde Meeder. Grundsätzlich erfolgt die Installation der „Wasseruhr“ durch die Firma, welche auch den **Grundstücksanschluss** herstellt.

Sie müssen daher normalerweise nichts veranlassen.

Aber: Sollten Sie aufgrund der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde eine andere als im *Installateurverzeichnis* der Gemeinde Meeder eingetragene Firma mit den Arbeiten am **Grundstücksanschluss** beauftragt haben, die sich im Gemeindegebiet nicht auskennt, gilt:

Eine „Wasseruhr“ kann im Rathaus zu den Öffnungszeiten bei **Frau Sandra Enders**, Rufnummer 09566 9223-14 (Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder, 1. Stock, Zimmer 009) gegen Unterschrift abgeholt werden. Sie berät auch in Bezug auf Verbrauchsgebühren, Gartenwasserzähler, Zählerstandsmitteilungen, usw.

Woher kommen diese Auflagen?

Sofern Sie sich eingehender mit den satzungsmäßigen Bestimmungen der Gemeinde Meeder befassen wollen, sind folgende beiden Satzungen für Sie interessant:

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Meeder (Wasserabgabesatzung, kurz: **WAS**)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (kurz: **BGS-WAS**)

Beide können im Internet eingesehen werden auf der gemeindlichen Internetseite (Link):

Url: <http://www.gemeinde-meeder.de/>

Pfad: Rubrik „Verwaltung & Politik“ → Reiter „Rathaus“ → Unterpunkt „Satzungen“

Zögern Sie bei Unklarheiten bitte nicht, mit der Gemeinde Meeder in Kontakt zu treten.